

Der Bau- sachverständige

Zeitschrift für Bauschäden, Baurecht und gutachterliche Tätigkeit

- Außenbeläge – das Problem mit dem Wasser
- Eine sichere Treppe braucht mehr als ein Geländer
- Grauzone Bauen
- Vergütung von Architekten- und Ingenieurleistungen
- Heizkostenverteiler
- Bedeutung von »ZEIT« im Architektenvertrag/ Ingenieurvertrag



Reguvis

Fraunhofer IRB | Verlag

3 2022

BAUSCHÄDEN

Walter Gutjahr
Außenbeläge – das Problem mit dem Wasser 10

Karl-Uwe Voß
Ausgewählte Schäden an oberflächenvergüteten Produkten – Teil 2
 Kratzempfindlichkeit und frühzeitige Einwirkung von Wasser 15

BAUTECHNIK

Helmut Künzel
Mauerwerk und Außenputz
 Entwicklungen im Laufe eines Jahrhunderts 20

Ingo Kern
Kein Treppenwitz – eine sichere Treppe braucht mehr als ein Geländer..... 28

REGELWERKE

Holger Tebbe
Grauzone Bauen
 Insbesondere bei Berücksichtigung der Anerkannten Regeln der Bautechnik 34

IBP-MITTEILUNG

Martin Krus, Stefan Bichlmair, Ralf Kilian
Innendämmung im Bestand
 Vergleichende Untersuchung unterschiedlicher Innendämmsysteme 42

BAURECHT

Henning Irmeler
Vergütung von Architekten- und Ingenieurleistungen ohne Netz und doppelten Boden?
 Anmerkungen zur Anwendung der HOAI 2021 54

Franz-Georg Pfeifer
Heizkostenverteiler
 Strichanzeigen in kWh umrechenbar? 59

Jan Greve
Verteidigung des eigenen und Angriff des gegnerischen Gutachtens
 Handlungsoptionen bei Gerichts- und Privatgutachten 62

TOP-THEMA

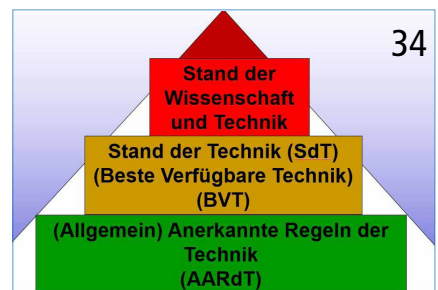
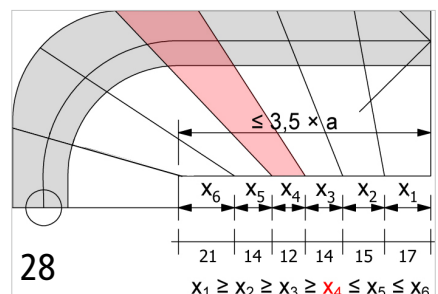
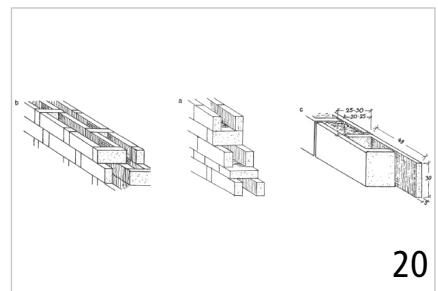
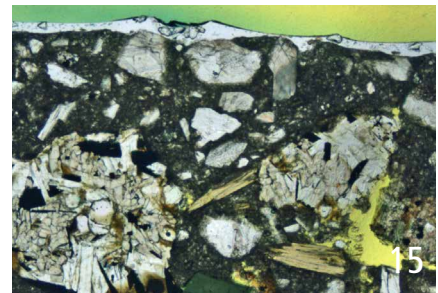
Johannes Jochem
Ursache, Wirkung und Bedeutung von »ZEIT« im Architektenvertrag/Ingenieurvertrag 65

RECHTSPRECHUNGSREPORT

Eva-Martina Meyer-Postelt
Bauvertragsrecht | Sachverständigenrecht 68

RUBRIKEN

Nachrichten – Aktuelles 5
 Produkte und Verfahren 44
 Normen @ktuell 48
 Fachbibliografie BAULIT Bauschäden 50
 Bauforschung aktuell 52
 Leserbrief | Buchrezensionen 78
 Impressum | Marktplatz | Veranstaltungstermine 80



Beilagenhinweis – wir bitten unsere Leser um freundliche Beachtung:

- DBV-Schriften
- BuFAS-Hanseatische Sanierungstage

Titelbild: Ingo Kern: Kein Treppenwitz – eine sichere Treppe braucht mehr als ein Geländer, S. 28 ff.

Außenbeläge – das Problem mit dem Wasser



Auf Dachterrassen und Balkonen mit Bahnenabdichtungen können und dürfen trotz Gefälle Pfützen vorhanden sein. So die Formulierungen der Regelwerke für Abdichtungen. Darauf müssen sich Planer und Ausführende der Beläge einstellen, auch wenn Stauwasser auf der Abdichtung für manche Ausführungsarten ein großes Problem darstellt.

Reklamierte Vorleistung als Streitpunkt

Für manche Ausführungsarten sind Abdichtungen auf Dachterrassen und Balkonen mit Pfützen ein Problem, auch wenn diese insgesamt in ausreichendem Gefälle liegen, z. B. wenn fest verlegte Beläge aus Fliesen und Platten ausgeschrieben wurden bzw. eine Verlegung von Plattenbelägen aus Naturstein auf Splittbett vorgesehen ist. Der unmittelbare Kontakt mit gestautem Wasser führt an fest verlegten Belägen zu Frostschäden, Ausblühungen und feuchtebedingten Farbvertiefungen (Flecken) an saugfähigen Belägen, wobei Letztere auch an im Splittbett verlegten Belägen auftreten können.

Ein probates und seit Langem bewährtes Mittel ist dann der Einbau einer ausreichend hohen kapillarbrechenden Drainagematte, die den Belag von den Pfützen »entkoppelt«, also wenn die Wirkung von Pfützen für den Belag neutralisiert wird. Dafür wäre aber eine größere Konstruktionshöhe erforderlich, die

nicht immer realisierbar ist. In den Regelwerken der Fliesenleger und der Verleger von Platten aus Natur- und Betonwerksteinen werden entsprechende Hinweise gegeben. Das ist häufig ein Grund, dass Verleger von Belägen wegen Pfützenbildung ihre Bedenken anmelden.

Pfützenbildung nicht vermeidbar

Die Flachdachrichtlinie unter Pos. 2.2 (5) und die DIN 18531 unter Pos. 6.3.1 weisen in etwa gleichlautend darauf hin, dass eine Pfützenbildung bei einem Gefälle bis 5 % möglich sein kann und, um Schäden am Belag zu verhindern, Dränschichten erforderlich sein können, das heißt, Außenbeläge sollten daher so geplant und ausgeführt werden, dass sie unabhängig von gelegentlicher Pfützenbildung auf Abdichtungen mit Gefälle funktionieren und nachhaltig schadensfrei bleiben. Mit den Hinweisen der Regelwerke zu Pfützenbildungen werden allerdings keine großflächigen »Seenplatten« wegen fehlendem Gefälle auf der Abdichtung toleriert.

Einfaches Prinzip beherzigen

Das oberste Gebot für die Verlegung von Plattenbelägen im Außenbereich: Auf Abdichtungen stehendes Wasser muss »neutralisiert« werden. Es darf keinen negativen Einfluss auf den Belag, aber auch auf die Abdichtung nehmen können – technisch wie visuell, das heißt, Belagsaufbauten, die mit Stauwasser ein Problem haben, benötigen eine kapillarbrechende Drainage oder müssen aufgestellt werden.

Klassisch ausgeführte Beläge

Fest im Mörtel verlegte Beläge sind bei privaten Auftraggebern relativ beliebt, weil sie im Regelfall eine sehr ebene, robuste und geschlossene Oberfläche aufweisen, vielfältig gestaltbar und zudem noch einfach zu reinigen und pflegen sind. Diese Beläge sind bekanntlich nicht wasserdicht und sollten nicht im Stauwasser stehen, auf Abdichtungen sind dann prinzipiell kapillarbrechende Drainagen erforderlich. Dafür sind auch größere Konstruktionshöhen notwendig. So ausgeführte Beläge sind mechanisch hoch belastbar.



Abb. 1: Unerwünschte Dachbegrünung. Der auf der Dachterrasse mit offenen Fugen verlegte Betonwerksteinplattenbelag wurde auf Splittbett verlegt. Dort, wo in Mulden bzw. Senken der Abdichtung Wasser steht, konnten sich Pflanzen wunderbar entwickeln.

Lose auf Splittbett verlegte Plattenbeläge benötigen dann eine kapillarbrechende Drainage, wenn sie saugfähig sind bzw. auch nur geringe Mengen Wasser aufnehmen können. Entgegen landläufiger Fachmeinung transportiert Splitt und Feinkies als Bettungsschicht Wasser über die Oberflächenbenetzung der Körnung, sodass vor allem an Natursteinplatten Feuchtflecken dort auftreten, wo Pfützen auf der Abdichtung vorhanden sind. Beeinträchtigen Feuchtflecken die Optik des Belags nachhaltig, werden sie reklamiert. Durch Frosttemperaturen bilden sich in Pfützen sogenannte Eislinsen. Weil Eis ein um ein Neuntel größeres Volumen benötigt als Wasser, können diese Prozesse auch zu Höhenversätzen an Belägen auf ungebundenen Bettungsschichten führen.

Ein weiteres Verfahren hat Probleme mit auf der Abdichtung stehendem Wasser: die Verlegung von Platten auf Stelzlager mit Mörtelbatzen. In den Regelwerken für die Verlegung von Naturstein im Außenbereich wird diese Ausführungsart erwähnt mit dem Vermerk, dass sich die Auflagebereiche auf dem Belag abzeichnen können, also Flecken auftreten können. Im Merkblatt der Fliesenleger des Fachverbandes »Fliesen und Naturstein« werden Zementmörtelbatzen als Auflager unter Punkt 3.7 c) erwähnt, allerdings ohne einschränkende Hinweise auf mögliche Feuchtflecken.

Alle drei genannten Verfahren funktionieren nur dann, wenn durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. mit einer Drainagematte der Kapillarkontakt zu stehendem Wasser konsequent unterbrochen wird.

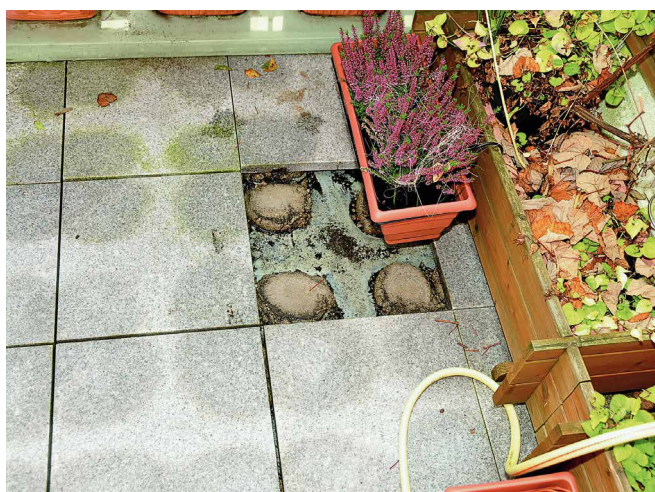


Abb. 2 a+b: Unerwünschte Glückskleeroptik – eine in den Regelwerken erwähnte Ausführungsvariante, Granitplatten in 3 cm Dicke auf Mörtelbatzen verlegt, mit entsprechenden Folgen. Die auf der Abdichtung liegenden Mörtelbatzen waren ständig nass. Der saugfähige Granit hat die Feuchte aufgenommen, was durch die dunklen Flecken dokumentiert wird. (© Harald Zahn)

Aufgestellte Beläge

Immer häufiger kommen großformatige Plattenbeläge zum Einsatz, z. B. Betonwerksteinplatten, weil sie preiswert sind, Natursteinplatten mit ihren individuelleren Oberflächen und spezieller Optik sowie zunehmend Keramikelemente in vielfältigen Farben und Strukturen. Während Natur- und Betonwerksteinplatten stets 3 cm dick sein sollen, beträgt die Dicke von Keramikelementen überwiegend nur 2 cm. In geringerer Auswahl werden diese auch in 3 cm Dicke angeboten.

Dickere Beläge (> 3 cm) werden wegen ihres höheren Gewichts als »selbstliegend« bezeichnet. In zunehmenden Umfang werden großformatige Platten auf Stelzlager oder auf Rahmenkonstruktionen verlegt. Sie entkoppeln den Belag von möglichen Wasserlinsen.

Typische Stelzlager bestehen aus Kunststoff in allen möglichen Varianten. Einfache Systeme sind nicht höhenverstellbar und eine Höhennivellierung findet dadurch statt, dass unterschiedlich dicke Ringe oder zusätzliche Abstandhalter unterlegt werden. Ein Problem für nicht höhenverstellbare Stelzlager sind unebene Untergründe, wie z. B. im Bereich von Überlappungen, und eine spezielle Gefällegebung sowie wechselnde Neigungen. Unregelmäßigkeiten des Belagmaterials können ebenso nicht ausgeglichen werden. Zum Beispiel führen Dickenunterschiede bei Naturwerksteinplatten, wie sie nach den Materialnormen zulässig sind, bei gleich hohen Auflagepunkten zu Höhenversätzen der Beläge.

Komfortablere höherwertige Stelzlager sind da flexibler. Individuelle Höhenverstellbarkeit, verbunden mit neigbaren Auflagepunkten, ermöglichen waagrecht ausgeführte Beläge auf im Gefälle liegenden Abdichtungen. Im Bereich von Überlappungen oder anderen Unebenheiten können solche Systeme passend eingestellt werden. Weitere Systeme können den Trittschallschutz optimieren, indem weichere Gummischrotplatten an den Auflagepunkten unterlegt werden. Auch durch weichere Druckverteilplatten unterhalb des Stelzlagers kann ebenso ein verbesserter Trittschallschutz erreicht werden. Das Angebot ist vielfältig und der Auftraggeber kann wählen, für welche Qualität bzw. Eigenschaften er sich entscheiden will.

Typische Eigenschaften aufgestellter Beläge

Aufgestellt verlegte Beläge liegen im Regelfall in den Eckpunkten auf. Natur- und Betonwerksteinplatten sollten ausreichend dick (> 3 cm) und schlagfest sein. Bei größeren Formaten sind dickere Platten erforderlich. Für einen ebenflächigen Belag müssen Keramikelemente selbst über ein hohes Maß an Ebenheit verfügen, andernfalls sind Höhenversätze im Fugenbereich unvermeidbar. Und sie sollten rektifiziert sein, das heißt, die Kanten werden nach dem Brennen gesägt und geschliffen. Wenn solche Beläge stärker mechanisch beansprucht werden, wie z. B. mit hohen Punktlasten oder absehbar höherer Schlagbelastung, sollte man dickere Platten bevorzugen, auch wenn die mögliche Auswahl dadurch reduziert wird. Die Abdichtung benötigt in solchen Fällen einen höheren mechanischen Schutz und es sollte eine druckfestere Wärmedämmung zur Anwendung kommen.

Bruchgefahr bei großen Stützweiten

In Verbindung mit sehr großformatigen Platten, die auf Stelzlager verlegt werden, wird das Gewicht der Platten zuzüglich der

Vergütung von Architekten- und Ingenieurleistungen ohne Netz und doppelten Boden?

Anmerkungen zur Anwendung der HOAI 2021

Dieser Beitrag stellt überblickartig zunächst den Anlass für die neue HOAI sowie deren wesentliche Änderungen dar. Anschließend nimmt er zu vier praxisrelevanten Fragen Stellung, die sich aus der neuen HOAI ergeben und sowohl die Architekten und Ingenieure als auch die öffentlichen Auftraggeber sehr beschäftigen.

Derzeit existieren mehrere Ereignisse, die unsere Gesellschaft vor enorme/große Herausforderungen stellen. Die HOAI-Reform 2021 gehört sicherlich nicht dazu, stellt aber für die Architekten und Ingenieure eine sehr große Zäsur ihrer beruflichen Tätigkeit dar. Durch die grundlegende Abkehr vom zwingenden Preisrecht der HOAI hin zur reinen Preisorientierung sind Architekten und Ingenieure nunmehr gezwungen, ihre Honorare (betriebswirtschaftlich) zu kalkulieren und vor allem, über ihre Honorare zu verhandeln.

Denn die Vergütungssätze in der HOAI sind keine Mindest- bzw. Höchstsätze mehr, bei denen eine Unterschreitung der Mindestsätze bzw. eine Überschreitung der Höchstsätze unwirksam war, sondern stellen (nur noch) eine Preisorientierung dar, von der durch Vereinbarung in Textform allerdings jederzeit abgewichen werden kann.

I. Anlass für eine neue HOAI 2021

Am 1.1.2021 trat eine im Vergleich zur HOAI 2013 textlich nur sehr geringfügig geänderte (»minimal invasiv«), aber eben inhaltlich grundlegend veränderte HOAI in Kraft. Zuvor wurde die Ermächtigungsgrundlage für eine Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, das Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLG) durch den Bundesgesetzgeber geändert.

Anlass für die Gesetzes- und die nachfolgende Verwaltungsänderung war die Entscheidung des europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 4.7.2019. Dieser Entscheidung ging ein Vertragsverletzungsverfahren der europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland voraus. Darin warf die europäische Kommission der Bundesrepublik vor, durch die Festsetzung zwingender Mindest- und Höchstsätze gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie zu verstoßen. Dabei sah die europäische Kommis-

sion keine Rechtfertigung der Mindest- und Höchstsätze durch die von der Bundesrepublik Deutschland vorgebrachten Argumente, die HOAI sichere mit ihren Mindestsätzen zum einen die Qualität der Architektenleistungen, zum anderen diene sie dem Verbraucherschutz.

Der EuGH stellte im Ergebnis fest, dass (nur) die Festsetzung von Mindest- und Höchstsätzen in der HOAI gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie verstoße. Allerdings wies er ausdrücklich darauf hin, dass er die Auffassung der Bundesrepublik Deutschland teile, dass die Festsetzung von Mindestsätzen (-preisen) sowohl der Sicherung der Qualität der Architekten- und Ingenieurleistungen dienen kann, damit ein massiver Preiswettbewerb, der die Qualität beeinträchtigt, unterbunden wird. Ebenfalls sah der EuGH in der Festsetzung von Mindest- und Höchstsätzen ein geeignetes Mittel, die Verbraucher vor unangemessenen Preisen zu schützen.

Allerdings warf der EuGH der Bundesrepublik vor, im Hinblick auf die Qualitätsargumentation nicht konsequent gehandelt zu haben. Da für das Erbringen von Architekten- und Ingenieurleistungen, also insgesamt dem Erbringen von Planungsleistungen, keinerlei Berufsqualifikationen vorausgesetzt werden, sieht der EuGH hierin einen eklatanten Widerspruch. Denn in Deutschland sind zwar die Berufsbezeichnungen Architekt/Architektin und Ingenieur/Ingenieurin jeweils in Landesgesetzen geschützt, nicht aber die entsprechende Berufsausübung. Damit ist das Erbringen von Architekten- und Ingenieurleistungen grundsätzlich jedem gestattet, der sie erbringen will.

Der EuGH ist deshalb der – **im Ergebnis sicherlich zutreffenden** – Auffassung, dass nicht einerseits die Qualität von Architekten- und Ingenieurleistungen über Mindest- und Höchstpreise geregelt bzw. gesteuert werden soll, andererseits es aber überhaupt nicht darauf ankommt, welche Qualifikation jemand hat, der diese Leistungen erbringt, bzw. ob er überhaupt in irgendeiner Form hierfür qualifiziert ist. Der EuGH weist deshalb darauf hin, dass es vor einer Festlegung von Mindest- und Höchstpreisen zur Qualitätssicherung bzw. -steuerung erforderlich sei, Mindestqualifikationen als Zugang für die Berufsausübung aufzustellen. Da derartige Zugangsbeschränkungen, anders als bei den meisten anderen freien Berufen in der Bundes-

republik Deutschland, nicht bestehen, hat der EuGH im Ergebnis die HOAI als EU-rechtswidrig angesehen.

Bedeutsam an der Entscheidung des EuGH ist aber, dass dieser die HOAI im Übrigen völlig unbeanstandet gelassen hat. Der EuGH hat damit das Abrechnungssystem der HOAI, die Honorarermittlung nach anrechenbaren Kosten, Honorarzonon sowie die Honorartabellen als EU-rechtmäßig bestätigt.

Die Bundesrepublik Deutschland war aufgrund dieser EuGH-Entscheidung gehalten, diese nunmehr in nationales Recht umzusetzen. Das ist mit der Änderung des ArchLG und der zum 1.1.2021 in Kraft getretenen HOAI geschehen.

Gestritten wurde in Deutschland bis Anfang dieses Jahres noch um die Frage, inwieweit sich die EuGH-Entscheidung auf die Rechtslage in Deutschland, insbesondere die laufenden Verträge, in der Zeit zwischen dem 4.7.2019 und dem 31.12.2020 auswirkt. Hier standen sich zwei Positionen diametral gegenüber. Nach der einen Auffassung hatte die EuGH-Entscheidung unmittelbare Wirkung mit der Folge, dass auf sämtliche laufenden Rechtsstreitigkeiten und Vertragsverhältnisse keine Mindest- und Höchstpreise mehr anzuwenden seien. Dagegen wurde die Auffassung vertreten, dass die EuGH-Entscheidung nicht unmittelbar Wirkung entfalte, sondern erst in nationales Recht umgesetzt werden müsse, sodass bis zum 31.12.2020 die HOAI als zwingendes Preisrecht weiter anzusehen sei.

Diese Frage lag dem Bundesgerichtshof im Mai 2020 zur Entscheidung vor. Er hatte sich insoweit aber nicht zu einer Entscheidung durchringen können, sondern diese Frage wiederum dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt. In dem erneuten Verfahren vor dem EuGH vertrat der Generalanwalt beim EuGH in seinen Schlussanträgen¹ die Auffassung, dass die EuGH-Entscheidung unmittelbare Wirkung entfalten würde und entfaltet hätte. Hingegen hatte der Bundesgerichtshof² angeführt, dass er, wenn er entscheiden könnte, davon ausgehe, dass erst eine Umsetzung der EuGH-Entscheidung in nationales Recht erfolgen müsse.

Vor diesem Hintergrund wurde die Entscheidung des EuGH zu dieser Frage mit großer Spannung erwartet. Der EuGH hat nun mit Urteil vom 18.1.2022³ entschieden, dass Adressat der hier in Rede stehenden und mit Entscheidung vom 4.7.2019 als verletzt festgestellten Richtlinie nur und allein der Mitgliedstaat sei, der dann das nationale Recht entsprechend anzupassen habe. Damit ist auch der EuGH der Auffassung, dass das Urteil des EuGH vom 4.7.2019 erst in nationales Recht umzusetzen ist, bevor es dort auch dann seine Wirkung entfaltet. Damit gilt also für einen vor Inkrafttreten der HOAI 2021 geschlossenen Architekten- oder Ingenieurvertrag weiterhin das zwingende Preisrecht der HOAI 2013, also der preisrechtliche Honorarraum zwischen den Mindest- und Höchstsätzen.

Dies hat zur Folge, dass eine Unzahl von Honorarvereinbarungen in Architekten- und Ingenieurverträgen, die in der Zeit zwischen dem 4.7.2019 und dem 31.12.2020 geschlossen wurden, unwirksam sind. Entsprechend der Rechtsfolge des § 7 Abs. 5 HOAI 2013 gelten somit die Mindestsätze der HOAI 2013 in diesen Vertragsverhältnissen bis zum 31.12.2020 weiter.

Dieses Urteil vom 18.1.2022 gilt auch gegenüber öffentlichen Auftraggebern, auch wenn der EuGH darin von sich »gegenüberstehenden Privatpersonen« spricht. Denn öffentliche

Auftraggeber handeln bei der Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen fiskalisch, d.h. sie treten den Auftragnehmern auf Augenhöhe und nicht hoheitlich »übergeordnet« gegenüber.

Sogenannte Aufstockungsklagen, egal ob anhängig oder noch nicht, dürften vor diesem Hintergrund erfolgreich sein. Als Aufstockungsklage wird die – gerichtliche – Geltendmachung der Honorardifferenz zwischen dem – nicht wirksam – vereinbarten Honorar und dem jeweiligen Mindestsatzhonorar bezeichnet. Auch die bisherige Rechtsprechung, die im Verhältnis zu Privatpersonen eine derartige Aufstockungsklage als Verstoß gegen Treu und Glauben ansieht, bleibt unberührt. Im Verhältnis zu Nicht-Privatpersonen liegt ein solcher Verstoß hingegen (weiterhin) nicht vor.

Soweit in der Zwischenzeit Architekten- und Ingenieurverträge unter ausdrücklicher Einbeziehung der aktuellen HOAI 2013 geschlossen wurden, stellt sich die vorgenannte Problematik nicht. Denn auf jener Basis haben die Parteien freiwillig die Geltung der HOAI 2013 und damit auch die Vereinbarung der Mindest- und Höchstsätze zum Vertragsgegenstand gemacht.

II. Änderungen der HOAI 2021

Wie bereits erwähnt hat der Gesetz- und Verordnungsgeber die Entscheidung des EuGH vom 4.7.2019 nur insoweit umgesetzt, als dass er »minimalinvasiv« die HOAI geändert hat. Anregungen der berufsständischen Kammern und Verbände, die HOAI auch in Bezug auf die Leistungsbilder zu aktualisieren und auch in einigen anderen Punkten zu ändern, griff der Gesetz- und Verordnungsgeber nicht auf.

Die HOAI stellt nicht mehr zwingendes Preisrecht dar, sondern nunmehr (nur noch) eine Honorarorientierung. Hierzu wurden die Begriffe des **Mindest- und Höchstsatzes** durch die Begriffe **Basishonorarsatz** und oberer **Honorarsatz** ersetzt.

Soweit das Architektenhonorar im Wege einer Vereinbarung festgelegt werden soll, muss gem. § 7 Abs. 1 HOAI 2021 eine solche Honorarvereinbarung lediglich noch der Textform entsprechen. Für eine Honorarvereinbarung ist somit nicht mehr erforderlich, dass diese »**schriftlich und bei Auftragserteilung**« getroffen wird. Damit müssen sich Honorare aufgrund Honorarvereinbarungen zukünftig nicht mehr zwischen den »**Mindest- und Höchstsätzen**« bzw. dem »**Basishonorarsatz und dem oberen Honorarsatz**« bewegen, sondern sie unterliegen (grundsätzlich) keinerlei Beschränkungen sowohl nach »oben« als auch nach »unten«. Da die Schriftform nicht mehr für solche Vereinbarungen erforderlich ist, reicht nunmehr die sog. Textform nach § 126b BGB für die Wirksamkeit dieser Vereinbarung aus.

Nur wenn die Vertragsparteien keine Honorarvereinbarung treffen, gilt nach § 7 Abs. 1 HOAI 2021 für Grundleistungen der jeweilige Basishonorarsatz als vereinbart, der sich bei der Anwendung der Honorargrundlagen nach § 6 HOAI 2021 ergibt. Dasselbe gilt, wenn Verbraucher beim Abschluss der Honorarvereinbarung bei Honoraren oberhalb der Basishonorarsätze nicht darauf hingewiesen wurden, dass Honorare auch unterhalb der Basishonorarsätze sowie oberhalb der oberen Honorarsätze vereinbart werden können.

Die HOAI 2021 betont ferner an unzähligen Stellen, dass die Honorare der weiterhin unverändert geltenden Honorartafeln lediglich Orientierungswerte darstellen und von diesen abgewichen werden kann.

1 Schlussanträge vom 14.7.2021 – Rs. C-261/20; IBR 2021, 521.

2 Beschluss vom 14.5.2020 – VII ZR 174/19; IBR 2020, 410.

3 Rechtssache C-261/20, IBR 2022, 74.